



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(5.4.1960) Nr. 21 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 21

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. April 1960

Enteignung eines Teiles des Grundstücks H.-H.-Meier-Allee

— Flurbuchbezeichnung R 94 Nr. 512 —

Eigentümer: Bürgerparkverein in Bremen

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des oben genannten Grundstücksteiles beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 9. Juli 1957 bzw. 9. Oktober 1957 beschlossenen Bebauungsplan fällt der im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Teil des oben angegebenen Grundstücks teils in Planstraßengrund der projektierten H.-H.-Meier-Allee und teils in Friedhofserweiterungsfläche. Seine Größe beträgt insgesamt etwa 8965 qm. Er muß zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Die Kataster- und Vermessungsverwaltung als Preisbehörde hat den angemessenen Wert der zu erwerbenden Grundflächen mit 5 DM je qm angegeben, später aber eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstoppverordnung zu einem Preise von 6 DM je qm in Aussicht gestellt. Der Vorstand des Bürgerparkvereins in Bremen hat einen Verkauf zu einem Gebot von 6 DM je qm als nicht angemessen abgelehnt und gebeten, den angemessenen Wert dieser Fläche in einem einzuleitenden Enteignungsverfahren feststellen zu lassen. Er hat sich aber entgegenkommenderweise mit einer Inanspruchnahme der Fläche gegen eine Verzinsung des im Enteignungsverfahren zu ermittelnden Gegenwertes ab 28. September 1959 einverstanden er-

klärt. Ein Enteignungsverfahren ist aus diesem Grunde nicht zu umgehen.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1960 der Einleitung eines Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1960 in der Zeit vom 22. Februar bis 10. März 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 24. November 1959 das Enteignungsrecht für einen Teil des Grundstücks H.-H.-Meier-Allee — Flurbuchbezeichnung R 94 Nr. 512, Eigentümer: Bürgerparkverein in Bremen, vertreten durch seinen allein vertretungsberechtigten Vorstandspräsidenten Kaufmann Franz Schütte, Bremen, Vahrer Str. 252, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

General J. B. ...

...

...

...

...

...

...

...

...